

Original

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 10. März 1998 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Aufhebung der Regeltexte bezüglich der Festlegung der Bedingungen, unter denen die Deutschsprachige Gemeinschaft sich an den Kosten beteiligt, die bei der Behandlung von bestimmten Krankheiten entstehen" gebeten wurde, hat am 7. April 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, acht königliche Erlasse, einen Ministerialerlaß und vier Erlasse der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzuheben.

Diese Erlasse legen alle Bedingungen fest, unter denen die Deutschsprachige Gemeinschaft sich an den Unterhalts-, Behandlungs-, Hospitalisierungs- und Rehabilitationskosten von Personen beteiligt, die an irgendeiner sogenannten "sozialen Krankheit" leiden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung im allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die noch eine Beteiligung im Sinne dieser Erlasse vorsehen würde, haben die Erlasse, auf deren Aufhebung abgezielt wird, zur Zeit eigentlich keine Geltung mehr. Mit dem Erlaßentwurf richtet sich die Regierung nach dem Prinzip der Rechtssicherheit und sorgt sie für die formelle Aufhebung dieser Erlasse.

Die Rechtsgrundlage des Entwurfs kann demzufolge in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gefunden werden, der gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über

..../....

institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft im vorliegenden Fall Anwendung findet. Diesem Artikel 20 zufolge ist die Regierung nämlich befugt, Verordnungen zu erlassen, die zur Ausführung der Dekrete erforderlich sind; zu dieser Befugnis gehört u.a. das Recht, einen Erlaß formell aufzuheben, wenn dessen Rechtsgrundlage nicht mehr vorhanden ist.

Vor dem ersten Absatz der Präambel füge man infolgedessen einen Absatz ein, der auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hinweist, und im ersten Absatz - der zum zweiten Absatz wird - weise man insbesondere auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 hin.

Artikel 2

Es muß präzisiert werden, daß der königliche Erlaß vom 28. September 1957 durch die königlichen Erlasse vom 15. September 1964 und vom 20. August 1969 abgeändert worden ist.

Artikel 5

Es muß präzisiert werden, daß der Ministerialerlaß vom 15. September 1967 durch den Ministerialerlaß vom 29. März 1968 abgeändert worden ist.

.../...

Artikel 6

Es muß präzisiert werden, daß der königliche Erlaß vom 29. August 1968 durch den königlichen Erlaß vom 15. Oktober 1973 abgeändert worden ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. ALBRECHT,	Staatsräte,
	P. LEMMENS,	
	A. ALLEN,	Beisitzer der Gesetz-
	H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Der Vermerk des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

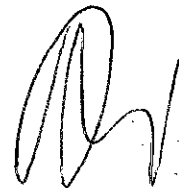
DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H.F.J. VERHULST, erster Auditor Abteilungsleiter, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,



D. LANGBEEN